

# Erklärung zur Unternehmensführung und Entsprechenserklärung

## Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. § 289f Abs. 1 HGB

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschaft sind den Grundsätzen einer transparenten und verantwortungsvollen Unternehmensführung und -kontrolle verpflichtet. Sie messen den Standards guter Corporate Governance einen hohen Stellenwert bei.

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i.V.m. 289f Abs. 1 HGB kann dauerhaft auf der paragon-Homepage unter <https://ir.paragon.ag> eingesehen werden. Sie beinhaltet die Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß §161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken und die Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie deren Zusammensetzung, die Zielgrößenfestlegungen nach § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 AktG und die Angaben zu deren Erreichung sowie die Maßnahmen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Steigerung der Diversität.

### **Konzernstruktur**

Die Rechtsform der Gesellschaft ist die einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Deren gesetzlich vorgesehene Organe sind die Hauptversammlung, der Aufsichtsrat und die persönlich haftende Gesellschafterin, die paragon GmbH.

### **Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Vor dem Hintergrund des mittelbaren Anteilsbesitzes des Vorsitzenden der Geschäftsführung der paragon GmbH, Herrn Klaus Dieter Frers über dessen wesentliche Beteiligung an der Frers Family Office GmbH, sowie der rechtsformspezifischen Besonderheiten der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist die Arbeitsweise der Geschäftsführung im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung in besonderer Weise vom Leitbild des ehrbaren Kaufmanns geprägt. Hierzu gehört die Verpflichtung, im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse).

Für Geschäftsführung und Aufsichtsrat sind die Empfehlungen und Anregungen des Corporate Governance Kodex ebenso wie die gesetzlichen Vorschriften ein fester Bestandteil ihrer täglichen Arbeit. Nachhaltiges wirtschaftliches, ökologisches und soziales Handeln bei gleichzeitiger Beachtung der rechtlichen Vorgaben ist für paragon ein wesentliches und unverrückbares Element der Unternehmenskultur. Dies umfasst einen vertrauensvollen Umgang und gegenseitigen Respekt im täglichen Miteinander.

paragon achtet strengstens darauf, keine Rechtsverletzungen zu tolerieren. Im Fall von Verstößen gegen geltende Rechtsprechung und interne Vorschriften verfolgt paragon konsequent die Umsetzung von

Disziplinarmaßnahmen und prüft regelmäßig zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen. Die Umsetzung dieser Grundsätze ist durch bestehende Programme und Managementsysteme abgesichert.

### **Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat**

Das deutsche Aktiengesetz verlangt für Aktiengesellschaften sowie für Kommanditgesellschaften auf Aktien ein duales Führungssystem, das ein Geschäftsleitungsorgan und einen Aufsichtsrat erfordert. Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) wird von einer oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern geführt. Die persönlich haftende Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA ist die paragon GmbH. Deren Geschäftsführung führt die Geschäfte der paragon GmbH & Co. KGaA. Im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben überwacht und berät der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beiden Unternehmensorgane sind jeweils gesetzlich klar definiert und präzise voneinander getrennt.

### **Die Organe der Gesellschaft**

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die paragon GmbH, leitet die paragon GmbH & Co. KGaA durch ihre Geschäftsführung. Ihr Handeln und ihre Entscheidungen sind dabei uneingeschränkt dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin führt die Geschäfte der Gesellschaft nach den aktienrechtlichen Bestimmungen und der Satzung sowie nach der Geschäftsordnung im Sinne von § 77 Abs. 2 AktG, in der explizit ihre Aufgaben, die Verantwortlichkeiten und die Geschäftsverfahren definiert sind. Die Aufgaben umfassen vor allem die Führung des Konzerns, die Entwicklung und Verfestigung der strategischen Ausrichtung sowie die Organisation, Durchführung und kontinuierliche Überwachung des Risikomanagements.

Herr Klaus Dieter Frers ist alleiniger Geschäftsführer der paragon GmbH. Herr Klaus Dieter Frers ist am 25. Februar 1953 geboren. Er ist unbefristet bestellt. Klaus Dieter Frers ist Gründer von paragon bzw. der ersten Vorgängergesellschaft und seitdem stets Vorsitzender der gemäß der unterschiedlichen Rechtsformen, in denen der paragon-Konzern existierte, verschiedenen Geschäftsführungsgremien gewesen. Er fungiert zudem als Geschäftsführer verschiedener Tochtergesellschaften im paragon-Konzern.

### *Der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA*

Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin zu überwachen. Hierzu stehen ihm Informations- und Prüfungsrechte zu. Ihm obliegt außerdem die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

Dem Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA gehörten im Geschäftsjahr 2024 durchgehend die Mitglieder Frau Prof. Dr. Iris Gräßler (Vorsitzende des Gremiums seit 31.8.2021), Herr Hermann Börnemeier (stellvertretender Vorsitzender, Mitglied des Gremiums seit 30.10.2010) und Herr Walter Schäfers (Mitglied des Gremiums seit 30.10.2010) an.

Im Geschäftsjahr 2024 traten bei den Mitgliedern keine Interessenskonflikte auf, die dem Aufsichtsrat gegenüber offen zu legen gewesen wären. Der Aufsichtsrat bewertet durch Selbsteinschätzung einmal jährlich die Effizienz seiner Arbeit.

Hinsichtlich im Geschäftsjahr 2024 persönlich erbrachter Leistungen seitens Mitglieder des Aufsichtsrats für den Konzern verweist die Gesellschaft auf die Angaben im Konzernabschluss und zusammengefassten Lagebericht für die paragon GmbH & Co. KGaA und den paragon-Konzern.

Der Aufsichtsrat ist grundsätzlich nicht berechtigt, bestimmte Geschäftsführungsmaßnahmen von seiner Zustimmung abhängig zu machen, einen Katalog für zustimmungspflichtige Geschäfte aufzustellen oder eine Geschäftsordnung für den persönlich haftenden Gesellschafter zu erlassen, in dem derartige Geschäftsmaßnahmen enthalten sind. Die Satzung der paragon GmbH & Co. KGaA sieht jedoch eine entsprechende Zustimmung zugunsten des Aufsichtsrats für folgende Geschäfte der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen vor:

- Umwandlungsrechtliche Maßnahmen zur Änderung der Konzernstruktur,
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken, soweit der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 3 Mio. Euro übersteigt,
- Beteiligungen an anderen Unternehmen oder Aufgabe von solchen Beteiligungen, sofern der Wert der Maßnahme im Einzelfall den Betrag von 5 Mio. Euro übersteigt,
- Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist,
- Gewährung von Darlehen oder sonstigen Krediten außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.

Darüber hinaus ist der Aufsichtsrat für die Vertretung der KGaA gegenüber dem persönlich haftenden Gesellschafter zuständig.

Der Aufsichtsrat einer KGaA ist nicht an der Feststellung des Jahresabschlusses der KGaA beteiligt. Jedoch hat der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns aufgrund seiner aktienrechtlich zwingend gebotenen Überwachungskompetenz zu prüfen.

Des Weiteren ist der Aufsichtsrat nicht für die Bestellung und Abberufung des persönlich haftenden Gesellschafters zuständig, da dieser dauerhaft durch die Satzung bestimmt wird. Die Besetzung des Aufsichtsrats richtet sich grundsätzlich nach den für eine Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften. Dazu gehört das bereits umgesetzte Kompetenzprofil, das Markt und Technologie sowie Finanzen und Recht abdeckt. Besonders zu beachten ist aber die gesetzlich zwingende Vorschrift über die Unvereinbarkeit von Aufsichtsratsmitgliedern und persönlich haftenden Gesellschaftern. Gem. § 287 Abs. 3 AktG können persönlich haftende Gesellschafter nicht Aufsichtsratsmitglieder sein. Ist persönlich haftende Gesellschafterin eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, gilt dieser Ausschlussgrund analog für den bzw. die Geschäftsführer der paragon GmbH als Komplementär-Gesellschaft sowie an dieser maßgeblich beteiligte Gesellschafter.

**Qualifikationsmatrix des Aufsichtsrats**

Kompetenzanforderung	Prof. Dr. Iris Gräßler	Hermann Börnemeier	Walter Schäfers
Zugehörigkeitsdauer			
Mitglied seit	August 2021	Oktober 2010	Oktober 2010
Persönliche Eignung			
Unabhängigkeit	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Kein Overboarding	erfüllt	erfüllt	erfüllt
Diversität			

Geschlecht	weiblich	männlich	männlich
Staatsangehörigkeit	deutsch	deutsch	deutsch
Beruf	Universitätsprofessorin	Steuerberater	Rechtsanwalt
<b>Fachliche Eignung</b>			
Technologieentwicklung	erfüllt		
Compliance			erfüllt
Finanzexperte für Rechnungslegung (§100 Abs. 5 AktG)		erfüllt	erfüllt
Finanzexperte für Abschlussprüfung (§100 Abs. 5 AktG)		erfüllt	
Corporate Social Responsibility		erfüllt	
Ingenieurwissenschaften	erfüllt		
Jura			erfüllt
Steuerrecht		erfüllt	

### **Zusammenarbeit von persönlich haftender Gesellschafterin, vertreten durch die Geschäftsführung der paragon GmbH, und Aufsichtsrat**

Im Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA die ihm nach Gesetz, Satzung und Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der jeweils gültigen Fassung obliegenden Beratungs- und Kontrollaufgaben mit großer Sorgfalt wahrgenommen. Dabei hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung laufend beaufsichtigt und sich von der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, der Zweckmäßigkeit und der Wirtschaftlichkeit der Unternehmensführung überzeugt. Darüber hinaus stand der Aufsichtsrat der Geschäftsführung durchweg beratend zur Seite und wurde bei Fragestellungen von grundlegender Bedeutung in die Diskussion und Entscheidungsfindung eingebunden. Dank der guten Zusammenarbeit der Aufsichtsratsmitglieder konnten auch kurzfristig anstehende Entscheidungen nach angemessener Erörterung zeitnah getroffen werden.

Die Geschäftsführung informierte den Aufsichtsrat in schriftlicher und mündlicher Form in den Aufsichtsratssitzungen umfassend über alle Vorgänge von wesentlicher Bedeutung, die allgemeine Geschäftsentwicklung und die aktuelle Lage der Gesellschaft. Dabei ging sie insbesondere auf Themen der Strategie, Planung, Geschäftsentwicklung, Risikolage und des Risikomanagements ein. Der Aufsichtsrat überprüfte die Berichte der Geschäftsführung intensiv und erörterte diese im Gremium. Über die Aufsichtsratssitzungen und Videokonferenzen zwischen allen Mitgliedern von Geschäftsführung und Aufsichtsrat hinaus diskutierten der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende der Geschäftsführung bei Bedarf über wichtige Themen. Über außergewöhnliche Ereignisse, die für die Beurteilung des Jahresergebnisses von Bedeutung sind, wurde der Aufsichtsrat in vollem Umfang informiert.

### **Diversität und Zielgrößen**

paragon misst der Diversität im Konzern einen hohen Stellenwert bei. Das umfasst auch Inklusion und Vielfalt. Die Gesellschaft ist bestrebt, Diversität sowohl innerhalb der Verwaltungsorgane als auch auf Mitarbeiterebene zu fördern. Die kontinuierliche Steigerung der Diversität in der Zusammensetzung der Verwaltungsorgane und der Mitarbeiterschaft ist für das Unternehmen relevant, weil der Konzern von vielfältigen Ansichten, Lebenseinstellungen und persönlichen Hintergründen seiner Mitarbeiter in einem internationalen Arbeitsumfeld profitiert und damit zu einem inspirierenden Miteinander beiträgt, das

persönliche und unternehmerische Erfolge ermöglicht. paragon versteht Diversität umfassend in verschiedenen Dimensionen, unter anderem in Bezug auf Geschlecht, Herkunft und Staatsangehörigkeit, Bildungsstand, Alter und berufliche Erfahrungen.

Gleichwohl will die Gesellschaft in Form ihrer Führungsgremien daran festhalten, auch künftig sowohl bei Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung für Aufsichtsratsmitglieder als auch bei der Berufung von Geschäftsführungsmitgliedern nicht das Geschlecht in den Vordergrund zu stellen, sondern sich weiterhin – unabhängig vom Geschlecht – an den Kenntnissen und fachlichen Qualifikationen der infrage kommenden Personen zu orientieren.

Mit Blick auf § 76 Absatz 4 und § 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes sowie die Ziffern B.1 und C.1 DCGK zum Thema „Diversity“ wurden von Aufsichtsrat und Geschäftsführung gemeinsam sowohl für den Aufsichtsrat als auch für das Geschäftsführungsgremium Zielgrößen festgestellt. Für die Geschäftsführung (1 Mitglied) beträgt die aktuelle Quote der paragon GmbH & Co. KGaA Null. Die festgelegte Zielgröße in diesem Gremium wurde unter Berücksichtigung des Status Quo und der besonderen Zusammensetzung der Geschäftsführung mit Null beziffert. Für den Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA (3 Mitglieder) beträgt die Zielgröße und die aktuelle Quote 33,3%.

Zum 31. Dezember 2024 beträgt der Frauenanteil bei den nachgelagerten Führungsebenen von paragon 15,0 % (Vorjahr: 16,0 %). Die Gesellschaft beabsichtigt langfristig, den Frauenanteil für die nachgelagerten Führungsebenen auf 25 % zu erhöhen.

paragon wird weiterhin an der Praxis festhalten, bei der Rekrutierung und Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie bei der Gewinnung und Beförderung von Kandidatinnen und Kandidaten für die obersten Führungsebenen vorrangig anhand der individuellen Qualifikationen zu entscheiden. Entsprechend wird auch die Geschäftsführung bei der Besetzung von Positionen im Topmanagement von paragon die Eignung der jeweiligen Personen anhand der beruflichen Fähigkeit sowie der Passgenauigkeit für die konkreten Aufgaben in der jeweiligen Führungsrolle bewerten. Das bedeutet, dass die Entscheidung unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder anderen nicht-leistungsbezogenen Eigenschaften getroffen wird.

### **Langfristige Nachfolgeplanung**

Anders als der Vorstand einer AG ist die persönlich haftende Gesellschafterin „geborenes“ Geschäftsleitungsorgan, d.h. sie ist auf Dauer und nicht für einen bestimmten Zeitraum zur Führung der Geschäfte und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt. Sie wird nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung bestellt, sondern durch die Satzung bestimmt. Aus diesem Grund kann sie insbesondere auch nicht durch den Aufsichtsrat oder die Hauptversammlung abberufen werden.

Die Anteile an der persönlich haftenden Gesellschafterin der paragon GmbH & Co. KGaA, der paragon GmbH, werden zu je einem Drittel von Klaus Dieter Frers, Brigitte Frers und Niklas Frers gehalten. Die damit verbundenen Gesellschafterrechte werden von der Gesellschafterversammlung der paragon GmbH ausgeübt. Entsprechend sorgt die Gesellschafterversammlung auch für die langfristige Nachfolgeplanung des Geschäftsführungsgremiums. Die Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung ist mit drei Gesellschaftern zur Bestimmung eines eventuellen Nachfolgers von Klaus Dieter Frers geeignet, da sie ggf. auch ohne ihn handlungsfähig bleibt.

Im Falle der Notwendigkeit der Ergänzung oder der Neubesetzung einer offenen Position in der Geschäftsführung identifiziert die Gesellschafterversammlung der paragon GmbH, ggf. unter Hinzunahme der Unterstützung externer Berater, geeignete Kandidaten. Für deren Bewertung werden neben individuellem Know-how und der Expertise auch die Persönlichkeit und ihr Mehrwert für die Geschäftsführung bzw. für den Konzern berücksichtigt.

Die Gesellschafterversammlung achtet im Falle der Notwendigkeit der Besetzung von Geschäftsführungspositionen auf Diversität. Sie verzichtet jedoch bis auf weiteres auf die Festlegung einer Altersgrenze für die Mitglieder des Geschäftsführungsgremiums. Die Gesellschafterversammlung betrachtet es als nicht angemessen und zielführend, bestimmte potentielle Kandidatinnen und Kandidaten allein aufgrund ihres Lebensalters nicht für den Auswahlprozess zu berücksichtigen.

### **Vergütung**

Über die Vergütung der Geschäftsführung und der Aufsichtsratsmitglieder wird im separaten Vergütungsbericht berichtet, der im Bereich Investoren/Hauptversammlung der paragon Webseite abrufbar ist.

## Entsprechenserklärung der paragon GmbH & Co. KGaA zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (nachfolgend auch „DCGK“) ist auf Gesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Europäischen Gesellschaft (SE) zugeschnitten und berücksichtigt nicht die Besonderheiten der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft auf Aktien. Im Zusammenhang mit der nachfolgenden Entsprechenserklärung sind daher die rechtsformspezifischen Besonderheiten der paragon GmbH & Co. KGaA zu berücksichtigen, die in der Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 315d i. V. m. 289f Abs. 1 HGB näher erläutert sind.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA erklären gemäß §161 AktG, dass die paragon GmbH & Co. KGaA den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 28. April 2022 (bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 27. Juni 2022) bis auf die nachfolgend genannten Abweichungen entsprochen hat und weiterhin entsprechen wird:

### **Empfehlung A.5 (Internes Kontrollsystem)**

Der DCGK empfiehlt, dass im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems beschrieben werden sollen, und es soll zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme Stellung genommen werden. Dieser Empfehlung wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt ggf. nicht vollständig entsprochen. Es besteht Unsicherheit, ob die abgegebene Stellungnahme die Anforderungen von A.5 des DCGK vollumfänglich erfüllt, nach der zur Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten internen Kontroll- und Risikomanagementsystems Stellung genommen werden soll. Aus diesem Grunde wird vorsorglich eine Abweichung von A.5 des DCGK erklärt.

### **Empfehlung B.1 (Diversität im Vorstand)**

Der DCGK empfiehlt, bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) zu achten. Die Gesellschafterversammlung der paragon GmbH hat sich bei der Bestellung der aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung nicht vom Gesichtspunkt der Diversität leiten lassen, sondern von der Kompetenz und Erfahrung.

### **Empfehlung B.2 (langfristige Nachfolgeplanung)**

Der DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgt. Die Vorgehensweise soll in der Erklärung zur Unternehmensführung beschrieben werden. Aufgrund der Rechtsform der paragon GmbH & Co. KGaA obliegt die langfristige Nachfolgeplanung der Gesellschafterversammlung des Vollhafterers.

### **Empfehlungen B.5 (Altersgrenze Vorstandsmitglieder) und C.2 (Altersgrenze Aufsichtsratsmitglieder)**

Der DCGK enthält die Empfehlung, eine Altersgrenze für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder festzulegen. Die Gremien der paragon GmbH & Co. KGaA räumen hingegen der Kompetenz von Mitgliedern Vorrang ein und verzichteten daher auf die Definition eines Höchstalters.

### **Empfehlungen C.6 und C.7 (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)**

Der DCGK enthält die Empfehlung, dass dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören soll; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Weiterhin soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA gibt bei der Besetzung des Gremiums angesichts der per Satzung sehr begrenzten Anzahl seiner Mitglieder und der Unternehmensgröße der Einhaltung des Kompetenzprofils den Vorrang. Die Herren Börnemeier und Schäfers gehören dem Aufsichtsrat seit mehr als 14 Jahren an.

### **Empfehlungen D.2 bis D.4 (Bildung von Ausschüssen)**

Gemäß dem Grundsatz 14 und den Ziffern D.2 bis D.4 soll der Aufsichtsrat Ausschüsse bilden, um die Wirksamkeit der Arbeit des Organs zu fördern. Grundsatz 15 definiert den notwendigen Sachverstand der Ausschussmitglieder. Der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA hat keine Ausschüsse gebildet, da dies aufgrund der geringen Größe des Gremiums von drei Mitgliedern als nicht effizient angesehen wird.

### **Empfehlung D.6 (Tagen ohne Vorstand)**

Der DCGK empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen soll. Im Geschäftsjahr 2024 erfolgte dies im Rahmen von fünf Sitzungen. Zu den übrigen Sitzungen hat der Aufsichtsrat jeweils die Geschäftsführung hinzugezogen, jedoch zum Schluss der Sitzung diese ohne die Geschäftsführung fortgesetzt.

### **Empfehlung D.10 (Prüfungsausschluss und Abschlussprüfer)**

Der DCGK empfiehlt, dass der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer die Einschätzung des Prüfungsrisikos, die Prüfungsstrategie und Prüfungsplanung diskutiert. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll sich regelmäßig mit dem Abschlussprüfer über den Fortgang der Prüfung austauschen. Da der Aufsichtsrat der paragon GmbH & Co. KGaA keine Ausschüsse gebildet hat, übernimmt die Vorsitzende des Aufsichtsrates diese Tätigkeiten.

### **Empfehlung F.2 (Fristen Konzernabschluss und Zwischenberichte)**

Die paragon GmbH & Co. KGaA legt stets größten Wert darauf, den Jahresabschluss und die Zwischenberichte gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu veröffentlichen und strebt dabei auch die Einhaltung der vom Kodex empfohlenen Fristen an. Aus organisatorischen Gründen können die von Seiten des DCGK empfohlenen Fristen einer Offenlegung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Offenlegung der verpflichtenden, unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums jedoch gegebenenfalls überschritten werden.

### **Empfehlung G.1 (Festlegung Vergütungssystem)**

Der DCGK enthält Empfehlungen hinsichtlich der Ausgestaltung des Vergütungssystems. Die Gesellschaft hat für alle Mitglieder der Geschäftsführung eine Maximalvergütung festgelegt bzw. wann das Geschäftsführungsmitglied über die gewährten variablen Vergütungsbeträge verfügen kann. Das Unternehmen kann darüber hinaus nicht in laufende Verträge eingreifen, die solche Festlegungen nicht enthalten. Das würde auch der DCGK-Empfehlung G.8 widersprechen, da es einen nachträglichen Eingriff darstellen würde.



**Empfehlung G.2 bis G.16 (Gesamtvergütung und variable Vergütungsbestandteile)**

Den DCGK-Empfehlungen G.2 bis G.16, die insbesondere auf die Festlegung der konkreten Gesamtvergütung, die Festsetzung der Höhe der variablen Vergütungsbestandteile sowie die Leistungen bei Vertragsbeendigung Bezug nehmen, wird nicht entsprochen, da der Aufsichtsrat in einer KGaA nicht die Zuständigkeit für solche Festlegungen hat, sondern die Gesellschafterversammlung der persönlich haftenden Gesellschafterin, hier vorliegend der paragon GmbH. Zudem würde es sich dabei um einen Eingriff in laufende Verträge handeln.

Delbrück, im April 2025

Die Geschäftsführung  
der persönlich haftenden Gesellschafterin  
paragon GmbH

Der Aufsichtsrat  
der paragon GmbH & Co. KGaA